



NEBENSTRAFRECHT

3. Januar 2022

08.30 – 10.00 Uhr

Dauer: 180 Minuten

1. Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst inkl. Deckblatt 3 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

2. Die Frage nach der Beurteilung der Strafbarkeit verlangt eine vollständige Subsumtion.

Hinweise zur Bewertung

3. Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

4.

Aufgabe A.1	2 Punkte	4% des Totals
Aufgabe A.2	2 Punkte	4% des Totals
Aufgabe A.3	8 Punkte	16% des Totals
Aufgabe B.1	6 Punkte	12% des Totals
Aufgabe B.2	6 Punkte	12% des Totals
Aufgabe B.3	6 Punkte	12% des Totals
Aufgabe C.1	8 Punkte	16% des Totals
Aufgabe C.2	8 Punkte	16% des Totals
Aufgabe C.3	4 Punkte	8% des Totals

Total	50 Punkte	100%
-------	-----------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe A

X. arbeitet in einem Chemielabor. Aufgrund dieser Stellung verschafft X. sich Stoffe, die nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe definiert sind, jedoch eine wichtige Funktion haben bei der Gewinnung von Heroin aus Rohopium. X. verkauft eine Menge solcher Stoffe an Y., die für die Produktion von 1 kg Heroin ausreicht. X. hat kein sicheres Wissen darüber, wofür Y. die Stoffe verwenden will, nimmt aber zu Recht an, dass es um Heroinproduktion geht. X. will nur die Stoffe verkaufen und sonst mit der Sache nichts zu tun haben und zieht das auch so durch.

Fragen:

1. Welche formellen und materiellen Kriterien sind entscheidend dafür, dass ein Stoff in der Schweiz als Betäubungsmittel oder psychotroper Stoff definiert ist?
2. Gibt es hinsichtlich der von X. verkauften Stoffe eine Abweichung zwischen dem schweizerischen Strafrecht und Strafbarkeitsempfehlungen gemäss Übereinkommen der Vereinten Nationen? Wenn ja: Wie stuft die Konvention die Bedeutung dieser Abweichung ein.
3. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach schweizerischem Betäubungsmittelstrafrecht.

Aufgabe B

X. verfügt über die Staatsbürgerschaft der Ukraine und reist mit einem gültigen Pass, aber ohne Visum, ohne Arbeitsbewilligung und vollkommen mittellos in die Schweiz ein, um hier mit Strassenmusik Geld zu verdienen. Y. hört bei einem Strassenmusikauftritt von X. zu, findet Gefallen an der Musik und legt 50 Franken in den Hut. Dabei hält es Y. ernsthaft für möglich, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat, findet aber die entsprechende Gesetzgebung kleinlich und will X. helfen und sich für die vergnügte Stunde erkenntlich zeigen. Z. führt ein Restaurant, entdeckt X. auf der Strasse und ist begeistert. Z. bietet X. an, zwei Wochen lang die Abendunterhaltung im Restaurant zu übernehmen, und zwar für eine feste Gage sowie gegen Kost und Logis in einem Personalzimmer. X. und Z. setzen das so um. Z. geht davon aus, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat, und kümmert sich nicht weiter darum. In der Folge reist X. vor Ablauf von drei Monaten seit der Einreise aus der Schweiz aus.

Fragen:

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.
2. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Y. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.
3. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Z. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.



Aufgabe C

X. hat sich über einen beruflichen Misserfolg sehr geärgert und deshalb die ganze Nacht nicht schlafen können. Auf der Fahrt ins Büro am nächsten Morgen erleidet X. einen Sekundenschlaf, kommt von der Fahrbahn ab und fährt fünf Zaunpfähle um. X. fährt darauf unverzüglich nach Hause und merkt erst dort, dass das Nummernschild fehlt. X. will mit einem anderen Fahrzeug zur Unfallstelle zurückkehren, geht kurz entschlossen in die Einliegerwohnung seiner Untermieterin, findet dort nach kurzem Suchen deren Autoschlüssel und steigt darauf in ihr Auto, das in der blauen Zone steht. Damit fährt X. zur Unfallstelle, wo die Polizei vor Ort ist, da aufgrund des niedergefahrenen Zauns eine Kuh auf die Strasse geriet und mit einem anderen Fahrzeug kollidierte. X. stellt das Fahrzeug vor der Unfallstelle am nicht markierten Rand der Fahrbahn ab und gibt sich auf der Unfallstelle als unbeteiligte hilfsbereite Person aus, sucht aber in Wirklichkeit verzweifelt das verlorene Nummernschild. Schliesslich entdeckt X. das Nummernschild auf dem Rücksitz des Polizeifahrzeugs, wo es die Polizei nach dem Auffinden im Hinblick auf die fachgerechte Asservierung provisorisch bereitgelegt hat. X. behändigt das Nummernschild, verbirgt es möglichst unauffällig unter der Jacke und verlässt kurz darauf die Unfallstelle mit dem Fahrzeug der Untermieterin.

Fragen:

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach allen einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.
2. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach Art. 237 StGB.
3. Diskutieren Sie die Konkurrenzfragen in Bezug auf die Straftaten gemäss den Fragen C.1 und C.2.